

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag der Regierung vom 11. Februar 2013

Art. 16c Abs. 1: Die Versichertenbeteiligung an einem Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons beträgt ein Fünftel, höchstens jedoch 50 Mio. Franken.

Begründung:

Der Entwurf der Regierung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse sah vor, dass die per Ende 2013 bestehenden Unterdeckungen der beiden Versicherungskassen integral durch den Kanton in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht übernommen werden. Von einer Mitbeteiligung der anderen angeschlossenen Arbeitgeber sowie der aktiven Versicherten wurde bewusst abgesehen, weil diese mangels Mitbestimmungsrecht keinen Einfluss auf Entstehung und Ausmass der Unterdeckung hatten. Der Kantonsrat ist bei der 1. Lesung der Gesetzesvorlage dieser Einschätzung gefolgt und hat insbesondere die Anträge der SVP- und der FDP-Fraktion zur Erarbeitung von Varianten für eine Arbeitnehmendenbeteiligung abgelehnt.

Die vorberatende Kommission beantragt nun eine Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung, unter gleichzeitigem Wechsel von der Ausfinanzierung über eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zu einer Ausfinanzierung in Form einer Einmaleinlage. Sie schlägt vor, dass sich die Versicherten zu einem Drittel, höchstens im Umfang von 100 Mio. Franken an der Ausfinanzierung beteiligen und dass diese Versichertenbeteiligung längstens sieben Jahre dauern soll.

Eine Versichertenbeteiligung in Höhe von 100 Mio. Franken würde bedeuten, dass die Versicherten in den nächsten sechs bis sieben Jahren mit einem zusätzlichen Abzug von einem Prozent vom versicherten Lohn rechnen müssten. Eine solche Zusatzbelastung ist nach Überzeugung der Regierung nicht gerechtfertigt. Sie übersieht einerseits, dass sich die Versicherten sehr wohl an der finanziellen Stabilisierung der Versicherungskassen beteiligen, sei es durch höhere Beiträge und die Verlängerung der Beitragsdauer bis Alter 65 ab diesem Jahr, sei es durch die Umstellung zum Beitragsprimat. Zudem ist bei der Höhe der Versichertenbeteiligung zu berücksichtigen, dass sich die anderen angeschlossenen Arbeitgeber, namentlich der Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule, an der Ausfinanzierung nicht mitbeteiligen müssen. Aus diesen Gründen und auch im Licht des für die nächsten Jahre zu erwartenden Lohnmatoriums übersteigt die beantragte Versichertenbeteiligung das angemessene Mass. Die Regierung beantragt deshalb, die Versichertenbeteiligung an der Ausfinanzierung auf einen Fünftel und höchstens 50 Mio. Franken zu limitieren.